

Satzung

in der Fassung vom 20.02.2010

§ 1 Name und Sitz

- I Der Verein hat den Namen Sportverein Blau-Weiß Ellierode 1962 e.V..
Er hat seinen Sitz in Hardeggen-Ellierode.
Er ist am 07.06.1962 von 32 Mitgliedern gegründet worden. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Northeim eingetragen.
- II Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der Landes-Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- III Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- I Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Amateur- und Breitensports sowie des Jugendsports. Er wird insbesondere verwirklicht durch
- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/innen.
- II Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- III Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung geregelt.

§ 4 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jedes Mitglied kann in den bestehenden Abteilungen Sport ausüben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann die Mitgliedschaft zum Verein erwerben. Jugendliche unter dem 18. Lebensjahr bedürfen hierzu der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden

- a) monatliche Beiträge evtl. Jahresbeiträge in Geld
- b) Beiträge als Arbeitsleistungen erhoben.

Die Höhe der Geldbeiträge und den Umfang von Arbeitsleistungen sowie deren Ersatzbeiträge bei Nichtleistung werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt: a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalendermonats, b) durch Ausschluss des Vereins aufgrund eines Beschlusses durch den Vorstand. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche an das Vermögen des Vereins.

§ 9 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8b) kann nur in den nachstehenden, bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 10 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz 2maliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere gegen die unbeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt. Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Vorstand wegen des ihm zu Last gelegten Handelns zu rechtfertigen und zu entlasten.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen
- b) die aktiven Mitglieder erhalten vom Landessportbund Versicherungsschutz

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln
- b) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten oder Arbeitsleistungen zu erbringen
- c) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat
- d) Einrichtungen und Ausrüstungen des Vereins zu schonen und im Rahmen Verschuldenshaftung (BGB) dem Verein Ersatz zu leisten.

§ 11 Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

§ 12 Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied über 16 Jahre ist mit einer Stimme persönlich stimmberechtigt. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten. Wählbar sind Mitglieder ab 18 Jahre. Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf vom Vorstand einzuberufen. Einmal jährlich, und zwar nach Möglichkeit im Monat Dezember, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung (als Jahreshauptversammlung) stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Dritten aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Einberufung ist im Vereinskasten und im Hardegser Stadtanzeiger mit vorläufiger Tagesordnung 14 Tage vorher bekannt zu geben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Später eingehende Anträge können zur Behandlung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn diese mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderungen.

Den Vorsitz in den Versammlungen führt der 1. Vorsitzende und bei Abwesenheit dessen Vertreter (der 2. Vorsitzende).

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) die Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) Festsetzung von Beiträgen (§ 6)
- e) Entlastung des Vorstandes bezüglich der Jahresrechnung und Geschäftsführung

Bei einem Vorschlag erfolgen die Wahlen öffentlich durch Handzeichen. Bei mehreren Vorschlägen kann auf Antrag geheim gewählt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmt.

§ 14 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und Kassenprüfer
- c) Anträge der Mitglieder

§ 15 Vereinsvorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 4 Personen, nämlich

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer (zugleich Pressewartin/Pressewart)

Zum erweiterten Vorstand gehören:

Der/die Jugendwart(in), der/die Fußballfachwart(in), der/die Frauenwart(in).

Der/die Beauftragte(r) für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung, der/die stellv. Kassenwart(in), der/die Ehrenamtsbeauftragte(r).

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und sind bei Änderungen im Vereinsregister einzutragen bzw. zu ändern. Sie bleiben jedoch bis zu einer Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.

Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder dem 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Vorstandssitzungen sind mindestens vierteljährlich mit einer Frist von 3 Tagen auf Anordnung des 1. Vorsitzenden vom Schriftführer schriftlich einzuberufen.

Nach Bedarf ist der erweiterte Vorstand miteinzuladen.

§ 16 Pflichten und Rechte des Vorstandes

- a) Aufgabe des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern des Vorstandes deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch ein geeignetes Mitglied des Vereins zu besetzen.

- b) Interne Regelung der Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

1.) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen; er hält das Verhältnis der Mitglieder und der Sparten untereinander und zum Verein aufrecht, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Er unterzeichnet alle verbindlichen Schriftstücke und vertritt den Verein verantwortlich bei Sitzungen der Spielgemeinschaften im Erwachsenen- und Jugendbereich und entscheidet über die Spielbarkeit des Sportplatzes. Er überbringt Jubiläumsgeschenke an Mitglieder.

2.) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei Verhinderung zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

3.) Der Kassenwart verwaltet und führt die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung aller Beiträge. Er führt die Mitgliedslisten mit Ein- und Austrittsdaten. Alle Zahlungen über 500,-€ dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden geleistet werden.

Er erstellt die Unterlagen für das Finanzamt oder gibt diese in Auftrag.

Er erstellt Zuschussanträge bei den Verbänden für die lizenzierten Übungsleiter.

Den mit diesen Aufgaben einhergehende Schriftverkehr hat der Kassenwart zu erledigen.

Bei der Kassenprüfung sind sämtliche Belege vorzulegen.

4.) Der Schriftführer verfasst die Protokolle der Hauptversammlungen, Vorstandssitzungen und Sitzungen der Spielgemeinschaften. Die Protokolle sind spätestens am 3. Tag nach der Versammlung vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen und dem Vorsitzenden im Original zu geben. Der Schriftführer hat die Protokolle in Kopie lückenlos zu verwahren.

5.) Der erweiterte Vorstand

5.1 Der/Die Jugendwart(in) leitet die Fußballjugendabteilung des Vereins und vertritt den Verein bei Sitzungen der Jugendspielgemeinschaft. Er plant mit dem Fußballfachwart und dem 1. Vorsitzenden vor der Saison den Trainings- und Spielbetrieb in Absprache mit den jeweiligen Trainern auf den, dem Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen und prüft mit diesen die Bespielbarkeit des Sportplatzes in Ellierode.

5.2 Der/Die Fußballfachwart(in) ist zuständig für den Spielbetrieb der Fußballmannschaften bei den Herren und Damen und ist Sachbearbeiter für die Spielerpässe. Er/Sie plant mit dem Jugendwart und dem 1. Vorsitzenden vor der Saison den Trainings- und Spielbetrieb in Absprache mit den jeweiligen Trainern auf den, dem Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen und prüft mit diesen die Bespielbarkeit des Sportplatzes in Ellierode.

5.3 Der/Die Frauenwart(in) ist zuständig für alle Gymnastik, Tanz- und Turngruppen und vertritt deren Wünsche und Interessen beim Vorstand. Er/Sie koordiniert Übungszeiten in den zur Verfügung stehenden Räumen.

5.4 Der/Die Ehrenamtsbeauftragte schlägt dem Vorstand die zu ehrenden Mitglieder bei Versammlungen vor und nennt dem Fußballkreis Einbeck/Northeim einen jährlichen Vorschlag für die Kreisehrung.

5.5 Der/Die stellvertretende Kassenführer(in) vertritt den Kassenführer in Abwesenheit und unterstützt den Kassenführer bei Bedarf. Er ist in die Kassengeschäfte eingewiesen und kann diese notfalls selbstständig führen.

5.6 Der/Die Beauftragte(r) für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung koordiniert die Darstellung der einzelnen Sparten im Internet und die Zeitungen und kündigt Sportveranstaltungen des Vereins an und berichtet darüber. Er/Sie kümmert sich um eine Erweiterung und Pflege der Bandenwerbung und der Sponsoren auf dem Sportgelände und verfasst die Verträge mit Interessenten.

6) Alle Vorstandsmitglieder und Funktionsträger des erweiterten Vorstandes haben die übernommenen Aufgaben im Sinne der Satzung zum Wohle des Vereins zu erfüllen.

§ 17 Verfahren der Beschlussfassung

Die Organe die in § 11 genannt sind, sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handzeichen.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am 3. Tag nach der Versammlung vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anwesenheit, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 18 Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Auflösung eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ mit der Maßgabe, dass mindestens $\frac{4}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung der Vereinsauflösung weniger als $\frac{4}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 19 Vermögen des Vereins bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Hardegsen zu, mit der Zwecksbestimmung, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden.



Hardegsen-Ellierode, den 20.02.2010.....